



A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen
Datenverkehr GmbH.
Landstraßer Hauptstraße 5
Tel.: +43 (1) 713 21 51 – 0
Fax: +43 (1) 713 21 51 – 350
DVR: 1065181 – FN: 195738a
office@a-trust.at
www.a-trust.at

Whitebook

a.trust approved application



Version: 1.2

Datum: 17.12.2003

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Zweck des Dokuments.....	5
1.2	Begriffsbestimmung	5
1.3	Merkmale sicherer Signaturverfahren	7
1.4	Kontaktaufnahme mit a.trust	8
2	a.trust approved service.....	10
2.1	Zielgruppe	10
2.2	Voraussetzungen	10
2.3	Vorteile für Anbieter von Anwendungen.....	11
2.4	Vorteile für Endbenutzer	11
3	a.trust approved software	13
3.1	Zielgruppe	13
3.2	Applikation	13
4	a.trust approved access.....	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Zertifikat / Schlüssel.....	14
4.3	Voraussetzungen und Anwendung	14
4.4	Verpflichtungen der Anbieter	15
4.5	Leistungen und Verpflichtungen von a.trust.....	16
5	a.trust approved hardware	17
5.1	Allgemeines	17
5.2	Voraussetzungen und Anwendung	17
5.3	Verpflichtungen der Hersteller	17

5.4	Leistungen und Verpflichtungen von a.trust.....	18
6	Verpflichtungen	19
6.1	Verpflichtungen der Dienstleister/Hersteller	19
6.2	Leistungen und Verpflichtungen von a.trust.....	20
6.3	Kosten.....	21
6.4	Gesetzliche Grundlagen	21
6.5	Qualitätsmerkmale für elektronische Transaktionen	21
7	Anhang	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Logo für a.trust approved service	6
Abbildung 2 Logo für a.trust approved software	6
Abbildung 3 Logo für a.trust approved access.....	6
Abbildung 4 Logo für a.trust approved hardware.....	7

1 Einleitung

1.1 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument richtet sich an potentielle Vertragspartner der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH., folgend kurz a.trust genannt, und beschreibt die Rahmenbedingungen, Zielsetzungen sowie die Leistungen und Verpflichtungen der Beteiligten im Rahmen der Auszeichnung von Applikationen als a.trust approved application.

1.2 Begriffsbestimmung

Mit der Bezeichnung a.trust approved application werden Applikationen und Hardwarekomponenten ausgezeichnet, die den Endanwendern die Auswahl jener Produkte erleichtern, die mit den hohen Anforderungen des Österreichischen Signaturgesetzes (siehe [SigG]) in Einklang stehen.

Unter a.trust approved application versteht man Software, Applikationen und elektronische Dienstleistungen, die Signatur- oder Authentifizierungsanwendungen beinhalten sowie zertifizierte Hardware-Komponenten. Die Applikationen müssen sichere Signaturerstellung oder Identifikation mit a.trust Zertifikaten anbieten.

Die Anbieter von Softwarekomponenten werden in diesem Dokument als Dienstleister bezeichnet, jene von Hardwarekomponenten als Hersteller.

Die Auszeichnung als a.trust approved application kann je nach der Art des Produkts in verschiedenen Ausprägungen, die durch das jeweilige Logo (siehe unten) unterscheidbar sind, vergeben werden:

- a.trust approved service
damit wird eine elektronische Dienstleistung ausgezeichnet, bei deren Inanspruchnahme sichere digitale Signaturen erstellt werden.



Abbildung 1 Logo für a.trust approved service

- a.trust approved software
damit wird ein Programm ausgezeichnet, mit dem auf einem lokalen Rechner sichere digitale Signaturen erstellt werden können.



Abbildung 2 Logo für a.trust approved software

- a.trust approved access
damit wird eine Applikation ausgezeichnet, mit der auf Basis eines einfachen Zertifikats eine Authentifizierung und Identifizierung erfolgt.



Abbildung 3 Logo für a.trust approved access

- a.trust approved hardware
damit wird eine Hardwarekomponente ausgezeichnet, die zur Erstellung sicherer digitaler Signaturen geeignet ist und über eine entsprechende Zertifizierung oder Bestätigung verfügt.



Abbildung 4 Logo für a.trust approved hardware

1.3 Merkmale sicherer Signaturverfahren

Die sicheren Signaturverfahren von a.trust wurden der Aufsichtsstelle angezeigt und sie verwenden von der Aufsichtsstelle akzeptierte bzw. auch von einer Bestätigungsstelle bescheinigte Kombinationen von sicheren Komponenten und Verfahren.

Die sicheren Komponenten und Verfahren bestehen aus den folgenden Teilbereichen:

- Sichere Signaturerstellungseinheit
Darunter versteht man im Falle von a.trust z. B. die trust|sign oder a.sign premium Karte, eine Smartcard, auf welcher der geheime Signaturschlüssel des Signators erzeugt wird und dort sicher gespeichert ist. Das Auslösen der Signatur ist durch eine Zugangsberechtigung in Form einer PIN gesichert.
- Sichere PIN Eingabe
Unter sicherer PIN Eingabe versteht man die Eingabe auf eine Art, welche ein Auslesen der PIN aus Zwischenspeichern und die Aktivierung einer anderen Funktion als jener der Signaturerstellung unmöglich macht.
Dazu empfiehlt a.trust Kartenlesegeräte mit einem integrierten numerischen Tastenblock (PIN-Pad Reader).
- Sicheres Hashverfahren
Der Hashwert dient als Grundlage für die Signatur und entsteht dadurch, dass beliebige elektronische Daten jeder Größe mit Hilfe eines mathematischen Verfahrens - genannt Hashfunktion - komprimiert werden. Das Hashverfahren muss kollisionsfrei sein, das heißt, es darf nach menschlichem Ermessen nicht

möglich sein, zwei Dateien zu konstruieren, die den gleichen Hashwert ergeben.

Unter einer sicheren Hashfunktion versteht man ein Verfahren, das im Stande ist, die kryptographischen Prozesse in jener Verlässlichkeit zu berechnen, die für eine sichere Signaturerstellung gem. Signaturgesetz notwendig ist.

- Vertrauenswürdige Anzeige
Unter vertrauenswürdiger Anzeige (Secure Viewer) versteht man Produkte, die gewährleisten, dass ausschließlich die dem Signator dargestellten Daten signiert werden, d. h. dass sich der Signator unmittelbar vor der Signatur durch optische Kontrolle von der Korrektheit der zu signierenden Daten überzeugen kann.
- Sichere Dokumentenformate
Damit sind sichere Datenformate der zu signierenden Dokumente gemeint, die z. B. dynamische Veränderungen von Texten wie automatische Datumsgenerierung oder die Erstellung unsichtbarer Daten wie weißer Text auf weißem Hintergrund und dergl. nicht zulassen.

1.4 Kontaktaufnahme mit a.trust

Auf der Homepage von a.trust werden das gegenständliche Whitebook und die anderen benötigten Informationen (wie z. B. die Kontaktinformationen) zu den a.trust approved applications veröffentlicht.

Interessierte Anbieter können sich an a.trust wenden und Gespräche über die Auszeichnung ihrer Applikationen als eine der vier Ausprägungen der a.trust approved applications führen. Um so früh wie möglich die optimale Einbindung der a.trust Produkte in eine Anwendung zu gewährleisten, sollte die Kontaktaufnahme mit a.trust am besten schon innerhalb der Konzeptionsphase erfolgen.

Insbesondere muss im Verlaufe dieses Dialoges festgelegt werden, wie im Rahmen der Inanspruchnahme einer Dienstleistung die besondere Qualität der Anwendung für den Kunden deutlich erkennbar hervor gehoben wird. Dies kann sowohl technische Besonderheiten als auch organisatorische Maßnahmen betreffen.

Weiters muss im Rahmen der Gespräche eine aussagekräftige Bezeichnung des Produkts gefunden werden, die im Genehmigungsschreiben von a.trust festgehalten und im Internet veröffentlicht wird.

Wenn nach ausführlichen Gesprächen mit a.trust Einigung erzielt wurde, wird dem Anbieter für sein Produkt von a.trust schriftlich die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos der zutreffenden a.trust approved application (a.trust approved service, a.trust approved software, a.trust approved access oder a.trust

approved hardware) erteilt (siehe Kapitel 7) sowie das Logo zur Verwendung im Rahmen seiner Dienstleistung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

2 a.trust approved service

2.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe, an die sich a.trust wendet, besteht aus Anbietern von elektronischen Dienstleistungen und Anwendungen, wie z. B. Internet-Applikationen im Bereich des eCommerce, eGovernment, eBanking und dergl., welche ihre Anwendungen mit sicheren Signaturen auf der Basis qualifizierter Zertifikate absichern wollen und ihre Kunden auf diese Sicherheit der Transaktion als besonderes Qualitätsmerkmal hinweisen wollen.

Seitens a.trust gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Art des Dienstes, sofern die in den nächsten Kapiteln beschriebenen Voraussetzungen, Verpflichtungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Auszeichnung durch a.trust gibt Auskunft über die Transaktionssicherheit aber nicht über die Qualität oder sonstigen Leistungseigenschaften der von den Vertragspartnern angebotenen Dienstleistungen selbst.

2.2 Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen sind Bedingung für die Benennung von Dienstleistungen mit der Bezeichnung a.trust approved service:

- Verwendung der qualifizierten Zertifikate von a.trust
Die Dienstleistung muss auf Basis von qualifizierten Zertifikate erfolgen. Außerdem müssen für die Signatur die „Empfohlenen Komponenten und Verfahren zur Erstellung sicherer digitaler Signaturen“ verwendet werden.
- Dialog mit a.trust
Über die Aufnahme der Dienstleistung soll, im besten Fall, noch im Entwicklungsstadium der elektronischen Dienstleistung, ein von a.trust damit beauftragter Mitarbeiter kontaktiert werden. In Zusammenarbeit mit a.trust wird dann die Einbindung der Applikation in die a.trust approved services festgelegt (Details siehe Kapitel 1.4).

- **Ausschließliche Verwendung der von a.trust empfohlenen Komponenten und Verfahren**
Es dürfen nur die von a.trust unter diesem Titel auf ihrer Homepage veröffentlichten „Empfohlenen Komponenten und Verfahren“ für die Erstellung sicherer digitaler Signaturen verwendet werden. Auf diese Liste muss der Anbieter die Endanwender im Rahmen der Verwendung seines Produktes ausdrücklich hinweisen.
Werden diese Komponenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verpflichtend genannt, handelt es sich nicht um sichere Signaturen und nicht um a.trust approved services. Dieser Umstand muss den Kunden unmissverständlich zur Kenntnis gebracht werden.
- **Transparenz gegenüber dem Kunden**
Den Kunden muss verdeutlicht werden, welche speziellen Ansprüche hinsichtlich der Sicherheit in der Anwendung an diese Dienstleistungen gestellt werden.

2.3 Vorteile für Anbieter von Anwendungen

Den Applikationsanbietern wird von a.trust bestätigt, dass ihre Produkte den Anspruch besonderer Sicherheit und Qualität erheben und die Kooperation mit einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter belegt ist.

Dadurch wird bei den Kunden und Interessenten Vertrauen in die Anwendung geweckt und dem häufig auftretenden Misstrauen bei der Verwendung von Internet-basierten Applikationen vorgebeugt. Es werden auch jene Kunden dazu motiviert die Dienstleistungen des Anbieters in Anspruch zu nehmen, welche sie ohne diese Sicherheit des Dienstes aus Angst vor potentielltem Missbrauch möglicherweise nicht benutzt hätten.

2.4 Vorteile für Endbenutzer

a.trust approved applications stellen in besonderer Weise eine Initiative zum Vorteil des Endanwenders dar. Die Benutzer haben die Gewissheit, dass die vertrauenswürdigen Produkte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters die Grundlage dafür sind und dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Signaturgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erbracht werden. Dies

schaft Sicherheit insbesondere bei Transaktionen, die über unsichere Netzwerke, wie das Internet, ablaufen.

Durch das Logo a.trust approved service wird der Endbenutzer auf den Qualitätsanspruch aufmerksam gemacht und kann daher künftig derart ausgezeichnete Dienstleistungen als sichere und vertrauenswürdige Applikationen wieder erkennen und in Anspruch nehmen.

a.trust bietet den Signatoren außerdem eine Fülle von Informationen, die dazu geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit der Dienstleistungen darzustellen. Diese sind vor allem:

- die Belehrung durch die MitarbeiterInnen der Registrierungsstelle anlässlich der Ausfolgung der trust|sign bzw. der a.sign premium Karte,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von a.trust,
- die Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- die Liste der a.trust approved applications (a.trust approved service, a.trust approved software und a.trust approved access) und
- alle anderen Dokumente, zu deren Bereitstellung a.trust auf Grund des Signaturgesetzes verpflichtet ist:
 - Certificate Policy,
 - Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement),
 - Belehrung für den Signator.

Alle oben angeführten Dokumente, werden dem Signator und jedem anderen Interessierten stets in der aktuellsten Version über den Download-Bereich der Homepage <http://www.a-trust.at/> öffentlich zugänglich gemacht.

3 a.trust approved software

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe für a.trust approved software besteht aus Anbietern von Software/ Programmen, mit welchen sichere digitale Signaturen auf Basis eines qualifizierten a.trust Zertifikats erstellt werden können.

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Auszeichnung sowie die den Vertragspartnern auferlegten Verpflichtungen entsprechen jenen, die auch für a.trust approved service anwendbar sind.

3.2 Applikation

Bei der ausgezeichneten Applikation muss es sich um eine Art von Standardsoftware handeln, die grundsätzlich für jedermann zu erwerben ist.

Mit dieser Software müssen sichere digitale Signaturen mit qualifizierten a.trust Zertifikaten lokal auf dem Rechner eines Benutzers erstellt werden können. Darüber hinaus muss das Programm auch die Möglichkeit bieten, einfache Signaturen auf Basis einfacher a.trust Zertifikate zu erstellen. Für den Kunden muss stets ersichtlich sein, ob es sich um die Erstellung einer sicheren oder einer einfachen Signatur handelt.

Die Verschlüsselung von Daten mit der Software kann ebenfalls angeboten werden, ist aber keine Bedingung für den Erhalt der Auszeichnung.

Auch hier dürfen für die Erstellung der sicheren Signatur nur die von a.trust empfohlenen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer digitaler Signaturen verwendet werden. Auf diese Liste muss der Anbieter die Endanwender im Rahmen der Verwendung seines Produktes ausdrücklich hinweisen und dem Kunden verdeutlichen, welche speziellen Ansprüche hinsichtlich der Sicherheit in der Anwendung an das Programm gestellt werden.

4 a.trust approved access

4.1 Allgemeines

Unter a.trust approved access versteht man die Auszeichnung, die von a.trust vergeben wird, um der besonderen Kennzeichnung von Authentifizierungs- und Identifizierungsanwendungen zu dienen.

4.2 Zertifikat / Schlüssel

Die Authentifizierung und Identifizierung findet nicht auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats statt. Verwendet wird das zweite, auf der trust|sign, a.sign premium, trust|mark und der a.sign token Karte befindliche, Schlüsselpaar, für welches ein einfaches Zertifikat ausgestellt wird. Dieses dient den folgenden Zwecken:

- Authentifizierung,
- Geheimhaltung und
- einfache Signatur.

Weiters kann ein a.sign light oder trust|mark vsc Zertifikat für die Authentifizierung und Identifizierung verwendet werden.

4.3 Voraussetzungen und Anwendung

Auch hier besteht die Zielgruppe aus Anbietern von elektronischen Dienstleistungen und Anwendungen, die für ihre Kunden die Sicherheit ihrer Transaktionen gewährleisten und die Endanwender auf diesen Nutzen explizit hinweisen wollen.

Seitens a.trust gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Art des Dienstes, sofern die Vereinbarungen mit a.trust sowie die in diesem Dokument für a.trust approved access festgelegten Verpflichtungen, die zutreffenden gesetzlichen Vor-

schriften (siehe Kapitel 6.4) und die Qualitätskriterien (siehe Kapitel 6.5) eingehalten werden.

Für die Durchführung der Authentifizierung und Identifizierung können Anbieter ihre eigenen Anwendungen benützen oder auch von a.trust gegen Entgelt angebotene Applikationen zur Zertifikatsvalidierung verwenden. Die Bedingungen werden in den Gesprächen mit a.trust festgelegt. Beiden Alternativen ist gemeinsam, dass dem Benutzer signalisiert wird, dass es sich bei dem verwendeten Authentifizierungsverfahren um eine Funktion mit besonderen Sicherheitsansprüchen und hoher Qualität handelt.

Hinsichtlich der Kosten gilt dasselbe wie bei a.trust approved service und software (siehe Kapitel 6.3). Das Führen der Bezeichnung und des Logos für a.trust approved access ist gratis.

4.4 Verpflichtungen der Anbieter

Die in Kapitel 6.5 beschriebenen Qualitätskriterien sind von den Dienstleistern einzuhalten.

Der Dienstleister darf die Bezeichnung a.trust approved access und das dazu gehörige Logo nur mit ausdrücklicher Genehmigung von a.trust und nur für eine von a.trust zur Verfügung gestellte oder mit a.trust abgestimmte eigene Authentifizierungs- und Identifizierungsapplikation verwenden.

Wenn ein Anbieter seine vertraglichen Pflichten verletzt, so wird von a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos schriftlich widerrufen.

Die Endanwender müssen bei der Verwendung der Applikation durch eine deutlich erkennbare Anzeige darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine a.trust approved access-Applikation handelt.

Bei der Anwendung einer a.trust approved access-Applikation ist zu beachten, dass stets die Überprüfung des Zertifikats gegen eine aktuelle Sperrliste vorzunehmen ist. Weiters ist die PIN-Eingabe zur Aktivierung des privaten Schlüssels unbedingt notwendig.

4.5 Leistungen und Verpflichtungen von a.trust

Die Liste der a.trust approved access-Anwendungen wird von a.trust immer aktuell gehalten und auf der Homepage veröffentlicht.

a.trust steht für interessierte Dienstleister nach Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung zu ausführlichen Informationsgesprächen bereit und stellt ihr Know-How im Rahmen von Beratungsleistungen zur Verfügung.

Den Kooperationspartnern gegenüber, welche a.trust approved access benützen dürfen, erbringt a.trust die folgenden Leistungen:

- a.trust erteilt ausdrücklich die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung a.trust approved access,
- a.trust stellt das Logo zur Verfügung und gestattet ausdrücklich dessen Verwendung für die vereinbarte(n) Anwendunge(n).

5 a.trust approved hardware

5.1 Allgemeines

Unter a.trust approved hardware versteht man die Auszeichnung, die von a.trust vergeben wird, um der besonderen Kennzeichnung von zertifizierten bzw. von einer Bestätigungsstelle bescheinigten Hardwarekomponenten (wie z. B. Chipkartenlesegeräte) zur Erstellung sicherer digitaler Signaturen zu dienen.

5.2 Voraussetzungen und Anwendung

Die Zielgruppe besteht aus Herstellern, die ihre zertifizierte bzw. bestätigte Hardware, die zur Erstellung sicherer Signaturen geeignet ist, von anderen Produkten, die nicht diesem Zweck dienen können, abgrenzen wollen. Dem Hersteller wird von a.trust bestätigt, dass sein Produkt den Ansprüchen besonderer Sicherheit und Qualität für die Kooperation mit einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter genügt. Dies dient vor allem der Information potentieller Endanwender, die dadurch angesichts der Vielfalt angebotener Hardwarekomponenten eine Orientierungshilfe erhalten.

a.trust setzt voraus, dass etwaige zutreffende gesetzliche Vorschriften (siehe Kapitel 6.4) bzw. Qualitätskriterien (siehe Kapitel 6.5) eingehalten werden.

Hinsichtlich der Kosten gilt dasselbe wie bei a.trust approved service, software und access (siehe Kapitel 6.3). Das Führen der Bezeichnung und des Logos für a.trust approved hardware ist gratis.

5.3 Verpflichtungen der Hersteller

Der Dienstleister darf die Bezeichnung a.trust approved hardware und das dazu gehörige Logo nur mit ausdrücklicher Genehmigung von a.trust und nur für die mit a.trust abgestimmte Hardware verwenden.

Zum Beantragen der Auszeichnung muss der Hersteller den Zertifizierungsreport bzw. die Bescheinigung oder Bestätigung an a.trust übermitteln. Ausnahme: Wenn

das auszuzeichnende Produkt bereits zuvor in die Liste der von a.trust empfohlenen Komponenten und Verfahren aufgenommen wurde, dann erübrigt sich die Beibringung dieser Dokumente, da sie a.trust bereits zur Verfügung stehen. Allerdings führt die Aufnahme in die Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren nicht automatisch zur Auszeichnung als approved hardware.

Wenn ein Anbieter seine vertraglichen Pflichten verletzt oder das Produkt aus der Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren entfernt wird, so wird von a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos schriftlich widerrufen.

Die Endanwender müssen durch haltbare Anbringung des Logos an sichtbarer Stelle des Produkts selbst darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine a.trust approved hardware handelt. Wie der Hersteller das Logo aufbringt – Prägung, Aufkleben, etc. – bleibt ihm selbst überlassen.

Außerdem muss dem Kunden in der Produktbeschreibung (Prospekt, Web-Information etc.) die Information zugänglich gemacht werden, dass es sich um eine a.trust approved hardware handelt und welche Bedeutung für die sichere Signaturerstellung bzw. -prüfung damit verbunden ist. Zumindest jedoch ist der Endanwender auf die Produkte und Web-Seite der a.trust sowie die empfohlenen Komponenten und Verfahren hinzuweisen.

5.4 Leistungen und Verpflichtungen von a.trust

Die Liste der a.trust approved hardware wird von a.trust immer aktuell gehalten und auf der Homepage veröffentlicht.

a.trust steht für interessierte Hersteller nach Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung zu Gesprächen bereit.

Den Kooperationspartnern gegenüber, welche a.trust approved hardware benützen dürfen, erbringt a.trust die folgenden Leistungen:

- a.trust erteilt ausdrücklich die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung a.trust approved hardware,
- a.trust stellt das Logo zur Verfügung und gestattet ausdrücklich dessen Verwendung für das vereinbarte Produkt.

6 Verpflichtungen

6.1 Verpflichtungen der Dienstleister/Hersteller

Alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen müssen von den Anbietern beachtet werden (Details siehe in Kapitel 6.4).

Der Dienstleister/Anbieter einer Applikation oder Software muss eine Reihe von Kriterien und Qualitätsmerkmalen bei der Abwicklung von elektronischen Geschäften und sonstigen elektronischen Transaktionen einhalten. Details darüber sind in Kapitel 6.5 nachzulesen.

Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters muss hervorgehen, welche rechtliche Bedeutung den Signaturen, die im Rahmen seiner Dienste erstellt werden, zukommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen dem Kunden bei der Inanspruchnahme der elektronischen Dienstleistung zugänglich gemacht werden. Wenn es sich bei dem ausgezeichneten Produkt um eine Hardwarekomponente handelt, so muss diese Information aus der Produktbeschreibung hervorgehen.

Die Bezeichnungen a.trust approved service, a.trust approved software, a.trust approved access, a.trust approved hardware und das dazu gehörige Logo dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von a.trust verwendet werden.

Die Auszeichnung bezieht sich nur auf jene Applikationen bzw. Hardware, die von a.trust auf jenen Listen geführt werden, die auf der Homepage veröffentlicht sind und darf nicht für andere Produkte des Anbieters benutzt werden, welche in diesen Listen nicht enthalten sind.

Für die Erbringung der Dienste im Rahmen der a.trust approved services und der a.trust approved software dürfen ausschließlich die empfohlenen Komponenten und Verfahren zur Erstellung sicherer Signaturen verwendet werden. Einem Anbieter bleibt es allerdings freigestellt, die Komponenten, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen zu verwenden sind, auf bestimmte Produkte aus der von a.trust veröffentlichten Liste einzuschränken. Er kann daraus z. B. mit seiner Applikation ausschließlich ein bestimmtes Kartenlesegerät oder einen ausgewählten Viewer unterstützen.

Wenn ein Anbieter seine vertraglichen Pflichten verletzt und es z. B. versäumt auf die empfohlenen Komponenten und Verfahren hinzuweisen oder a.trust Kenntnis davon erhält, dass er seinen Kunden die Verwendung anderer als der von a.trust empfohlenen Produkte empfiehlt, so wird von a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos widerrufen und die Anwendungen des Anbieter werden von den Liste der a.trust approved application entfernt. a.trust untersagt ihm in der Folge schriftlich die weitere Verwendung dieser Bezeichnung und des Logos.

Die Signatoren müssen bei der Verwendung eines a.trust approved service oder einer a.trust approved software durch eine deutlich erkennbare Anzeige darauf hingewiesen werden, dass die Erstellung einer sicheren digitalen Signatur erfolgt.

Änderungen in den Produkten, welche Auswirkungen auf die Benützung der a.trust approved applications haben, müssen unverzüglich an a.trust bekannt gegeben werden. Ebenso muss der Anbieter, wenn er sein Produktportfolio um zusätzliche Dienste oder Hardwarekomponenten, die diese Auszeichnung tragen sollen, erweitert, mit a.trust Kontakt aufnehmen.

6.2 Leistungen und Verpflichtungen von a.trust

Die Listen der a.trust approved applications werden von a.trust stets aktuell gehalten und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren sowie alle anderen hier erwähnten Dokumente (siehe Kapitel 2.4) werden von a.trust schon auf Grund ihrer Verpflichtungen aus dem Signaturgesetz stets in ihrer aktuellsten Version über die Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

a.trust steht für interessierte Anbieter nach Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung zu ausführlichen Informationsgesprächen bereit und stellt ihr Know-How im Rahmen von Beratungsleistungen zur Verfügung.

Den Kooperationspartnern gegenüber, welche mit ihren Produkten nach erfolgreich verlaufenen Gesprächen in die Listen der a.trust approved applications aufgenommen werden, erbringt a.trust die folgenden Leistungen:

- a.trust erteilt ausdrücklich die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung a.trust approved service, a.trust approved software, a.trust approved access oder a.trust approved hardware,
- a.trust stellt das entsprechende Logo zur Verfügung und gestattet ausdrücklich dessen Verwendung für die vereinbarte(n) Produkt(e).

6.3 Kosten

Eine Gebühr für die Verwendung der Bezeichnung und des Logos wird von a.trust nicht eingehoben.

a.trust behält sich vor, für umfangreiche Beratungen eine Aufwandsabgeltung zu einem anlässlich der Kontaktaufnahme bekannt gegebenen Stundensatz, in Rechnung zu stellen.

Gegenseitig erbrachte Leistungen und der Informationsaustausch zwischen a.trust und den Anbietern sind unentgeltlich.

Die Kooperationspartner berechnen a.trust kein Entgelt für den Werbeeffect, der sich aus der Nennung des Namens und der Produkte von a.trust und der Information über die Qualitätsansprüche von a.trust ergibt und sie erwerben keinen Rechtsanspruch auf Produkte der a.trust.

6.4 Gesetzliche Grundlagen

Wenn auf die Dienstleistung des Anbieters das E-Commerce-Gesetz [ECG] Anwendung findet, dann müssen dessen Bestimmungen beachtet werden.

Die Bestimmungen des Signaturgesetzes [SigG] und der dazu ergangenen Verordnung [SigV] sind im Rahmen der Signaturerstellung und Signaturprüfung zu beachten.

6.5 Qualitätsmerkmale für elektronische Transaktionen

Sollte ein Dienstleister berechtigt sein, das Europäische E-Commerce-Gütezeichen EURO-LABEL zu führen, so gelten sämtliche Qualitätskriterien als erfüllt und a.trust nimmt in dieser Hinsicht keine Überprüfung vor.

Ansonsten überprüft a.trust, ob bei im Internet angebotenen Leistungen die folgenden Merkmale vorhanden sind (für Details siehe [Euro-Label]):

1) Anbieter-Identifizierung

- Name oder Firma
- geografische Anschrift
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontakt für Beschwerdenentgegennahmen
- ggf. Firmenbuchnummer und –gericht
- ggf. zuständige Aufsichtsbehörde
- ggf. Mitgliedschaft bei Kammer/Berufsverband
- ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

2) Allgemeine Vertragsbedingungen

- Online-Bereitstellung von Vertragsbedingungen
- Information über technische Schritte für den Online-Bestellvorgang

3) Produkt/Leistungsbeschreibung

- Information über Leistungsmerkmale, genaue Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen, Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- Information über Dauer der Gültigkeit eines Angebots/Preises, Mindestlaufzeit des Vertrages

4) Preisauszeichnung

- Angabe des Entgelts für Produkt oder Dienstleistung als Bruttopreis, also inkl. Steuern, Abgaben und sonstiger Zuschläge vor Abgabe der Bestellung
- Darstellung des verrechneten Gesamtentgelts nach den Preisen für die einzelnen Produkte/Dienstleistungen und Versandkosten aufgegliedert vor Abgabe der Bestellung

5) Abgabe/Darstellung der Bestellung

Übersichtliche speicher- und ausdrucksfähige Darstellung der Bestellung vor deren Abgabe mit Bestelldatum und Information über Rücktrittsmöglichkeit.

6) Zahlungsmöglichkeit

Klare Beschreibung und angemessene Sicherheit.

7) Bestätigung der Bestellung

Der Eingang einer Bestellung wird unverzüglich mit Detailinformationen per E-Mail bestätigt.

8) Rücktrittsrecht

Gewährung eines Rücktrittsrechts innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware oder Vertragsabschluss und detaillierte Information über die Bedingungen.

9) Lieferfrist

Angabe der Lieferfrist und Durchführung der Lieferung innerhalb von höchstens 30 Tagen.

10) Verrechnung

Durchführung der Verrechnung bzw. Abbuchung nicht vor der Auslieferung der Ware bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung.

11) Datenschutz

- Information über Speicherung personenbezogener Daten und über die Möglichkeit der Löschung/Änderung
- Löschung sensibler Daten nach Geschäftsabwicklung
- Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn es für die Abwicklung des konkreten Vertrages unumgänglich ist
- Werbe- oder Marketinginformationen erfolgt nur nach Zustimmung des Kunden auf Individualkommunikationswegen

12) Reaktionszeit bei Reklamationen

Kundenanfragen und Reklamationen werden innerhalb von höchstens zwei Werktagen inhaltlich beantwortet.

13) Sprache

Die gesamte Abwicklung erfolgt in derselben Sprache wie Bestellung und Informationen.

14) Streitschlichtung

Anerkennung des Internet Ombudsmanns und des Vereins des E-Commerce-Gütezeichens als außergerichtliche Schlichtungsstelle.

15) Gerichtsstand

Es ist zumindest auch das Wohnsitzgericht des Verbrauchers zuständig.

16) Kennzeichnung von Werbung etc.

- Werbung oder andere kommerzielle Kommunikation muss als Bestandteil des Webauftrittes klar und eindeutig als solche erkennbar sein, den Auftraggeber erkennen lassen.
- Angebote zur Absatzförderung müssen als solche erkennbar und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme einfach zugänglich sein
- Preisausschreiben und Gewinnspiele müssen als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen einfach zugänglich sein

7 Anhang

A Vereinbarung mit Anbietern

Auf den folgenden Seiten befinden sich je ein Muster für die abzuschließende Vereinbarung zwischen a.trust und

- dem Anbieter eines a.trust approved service,
- dem Anbieter einer a.trust approved software,
- dem Anbieter einer a.trust approved access-Applikation sowie
- dem Hersteller einer a.trust approved hardware.

Vereinbarung a.trust approved service

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (im folgenden Text kurz a.trust genannt) und (folgend kurz Dienstleister genannt).

a.trust bestätigt, dass der Dienstleister berechtigt ist, für das Produkt/die Dienstleistung/Applikation (folgend kurz Dienstleistung genannt) die Bezeichnung a.trust approved service zu führen und im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden zu benützen.

a.trust stellt dem Dienstleister das Logo für a.trust approved service zur Verfügung und gestattet ihm die Verwendung desselben im Zusammenhang mit der genannten Dienstleistung.

Die Dienstleistung wird mit Angabe des Namens des Dienstleisters und einer kurzen Beschreibung in die von a.trust auf ihrer Homepage veröffentlichte Liste der a.trust approved services aufgenommen.

Die Bezeichnung a.trust approved service bezieht sich nur auf die oben namentlich genannte Dienstleistung und darf nicht für andere Produkte/Leistungen des Dienstleisters benutzt werden, über welche keine Vereinbarung mit a.trust abgeschlossen wurde.

Für die Erbringung der Dienste im Rahmen der a.trust approved services dürfen ausschließlich die von a.trust aufgelisteten empfohlenen Komponenten und Verfahren zur Erstellung sicherer Signaturen verwendet werden. Der Dienstleister muss seine Kunden auf die empfohlenen Komponenten und Verfahren hinweisen. Es ist ihm untersagt die Verwendung anderer als der von a.trust gelisteten Produkte zu empfehlen.

Dem Dienstleister ist es freigestellt, die Komponenten, die im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung zu verwenden sind, auf bestimmte Produkte aus der von a.trust veröffentlichten Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren einzuschränken.

Wenn der Dienstleister gegen diese Vereinbarung verstößt, widerruft a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos und entfernt die Applikationen des Anbieters von der Liste der a.trust approved service und etwaiger anderer Listen der a.trust approved applications. a.trust untersagt ihm in der Folge schriftlich die weitere Verwendung der Auszeichnung und des Logos.

Vereinbarung a.trust approved software

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (im folgenden Text kurz a.trust genannt) und (folgend kurz Anbieter genannt).

a.trust bestätigt, dass der Anbieter berechtigt ist, für das Produkt/das Programm (folgend kurz Software genannt) die Bezeichnung a.trust approved software zu führen und im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden zu benutzen.

a.trust stellt dem Anbieter das Logo für a.trust approved software zur Verfügung und gestattet ihm die Verwendung desselben im Zusammenhang mit der genannten Software.

Die Software wird mit Angabe des Namens des Anbieters und einer kurzen Beschreibung in die von a.trust auf ihrer Homepage veröffentlichte Liste der a.trust approved software aufgenommen.

Die Bezeichnung a.trust approved software bezieht sich nur auf die oben namentlich genannte Software und darf nicht für andere Produkte des Anbieters benutzt werden, über welche keine Vereinbarung mit a.trust abgeschlossen wurde.

Für die Erstellung der sicheren Signatur basierend auf einem qualifizierten a.trust Zertifikat mit der a.trust approved software dürfen ausschließlich die von a.trust aufgelisteten empfohlenen Komponenten und Verfahren verwendet werden. Der Anbieter muss seine Kunden auf die empfohlenen Komponenten und Verfahren hinweisen. Es ist ihm untersagt, für die sichere Signatur die Verwendung anderer als der von a.trust gelisteten Produkte zu empfehlen.

Dem Anbieter ist es freigestellt, die Komponenten, die im Zusammenhang mit seiner Software zu verwenden sind, auf bestimmte Produkte aus der von a.trust veröffentlichten Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren einzuschränken.

Mit der Software muss auch die Verwendung eines einfachen Zertifikats zur Erstellung einer einfachen Signatur möglich sein. Für den Kunden muss ersichtlich sein, dass es sich um eine einfache Signatur handelt.

Wenn der Anbieter gegen diese Vereinbarung verstößt, widerruft a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos und entfernt die Applikationen des Anbieters von der Liste der a.trust approved software und etwaiger anderer Listen der a.trust approved applications. a.trust untersagt ihm in der Folge schriftlich die weitere Verwendung der Auszeichnung und des Logos.

Vereinbarung a.trust approved access

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (im folgenden Text kurz a.trust genannt) und (folgend kurz Dienstleister genannt).

a.trust bestätigt, dass der Dienstleister berechtigt ist, für das Produkt/die Dienstleistung/Applikation, mit welchen eine Authentifizierung und Identifizierung erfolgt..... (folgend kurz Dienstleistung genannt) die Bezeichnung a.trust approved access zu führen und im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden zu benutzen.

a.trust stellt dem Dienstleister das Logo für a.trust approved access zur Verfügung und gestattet ihm die Verwendung desselben im Zusammenhang mit der genannten Dienstleistung.

Die Dienstleistung wird mit Angabe des Namens des Dienstleisters und einer kurzen Beschreibung in die von a.trust auf ihrer Homepage veröffentlichte Liste für a.trust approved access aufgenommen.

Die Bezeichnung a.trust approved access bezieht sich nur auf die oben namentlich genannte Dienstleistung und darf nicht für andere Applikationen des Dienstleisters benutzt werden, über welche keine Vereinbarung mit a.trust abgeschlossen wurde.

Wenn der Dienstleister gegen diese Vereinbarung verstößt, widerruft a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos und entfernt die Applikationen des Anbieters von der Liste der a.trust approved access und etwaiger anderer Listen der a.trust approved applications. a.trust untersagt ihm in der Folge schriftlich die weitere Verwendung dieser Bezeichnung und des Logos.

Vereinbarung a.trust approved hardware

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (im folgenden Text kurz a.trust genannt) und (folgend kurz Anbieter genannt).

a.trust bestätigt, dass der Anbieter berechtigt ist, für die Hardwarekomponente (folgend kurz Produkt genannt) die Bezeichnung a.trust approved hardware zu führen und im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden zu benutzen.

a.trust stellt dem Anbieter das Logo für a.trust approved hardware zur Verfügung und gestattet ihm die Verwendung desselben im Zusammenhang mit dem genannten Produkt.

Das Produkt wird mit Angabe des Namens des Anbieters und einer kurzen Beschreibung in die von a.trust auf ihrer Homepage veröffentlichte Liste der a.trust approved hardware aufgenommen.

Die Bezeichnung a.trust approved hardware bezieht sich nur auf das oben namentlich genannte Produkt und darf nicht für andere Produkte des Anbieters benutzt werden, über welche keine Vereinbarung mit a.trust abgeschlossen wurde.

Für die Erstellung der sicheren Signatur basierend auf einem qualifizierten a.trust Zertifikat mit der a.trust approved hardware dürfen ausschließlich die von a.trust aufgelisteten empfohlenen Komponenten und Verfahren verwendet werden. Der Anbieter muss seine Kunden auf die empfohlenen Komponenten und Verfahren hinweisen. Es ist ihm untersagt, den Endanwendern für die sichere Signatur die Verwendung anderer als der von a.trust gelisteten Applikationen und Produkte zu empfehlen.

Dem Anbieter ist es freigestellt, die Komponenten, die im Zusammenhang mit seinem Produkt zu verwenden sind, auf bestimmte Komponenten bzw. Verfahren aus der von a.trust veröffentlichten Empfehlungsliste einzuschränken.

Wenn der Anbieter gegen diese Vereinbarung verstößt, widerruft a.trust die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung und des Logos und entfernt die Produkte des Anbieters von der Liste der a.trust approved hardware und etwaiger anderer Listen der a.trust approved applications. a.trust untersagt ihm in der Folge schriftlich die weitere Verwendung der Auszeichnung und des Logos.

B Dokumentengeschichte

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	27.11.2002	Stangl/BDC	Erste Version der a.trust approved application
1.1	12.08.2003	Stangl/BDC	Einführung von a.trust approved service, a.trust approved software und a.trust approved access unter dem Überbegriff a.trust approved application
1.2	17.12.2003	Stangl/BDC	Einführung von a.trust approved hardware

C Referenzdokumente

REF	TITEL	AUTOR
[ECG]	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG). BGBl. I 2001/152	
[SigG]	Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG). BGBl. I Nr. 190/1999 (NR: GP XX RV 1999 AB 2065 S. 180. BR: AB 6065 S. 657.)	
[SigV]	Verordnung zum Signaturgesetz, BGBl II 2000/30, 02. 02. 2000	
[Euro-Label]	Vergabekriterien für das EURO-LABEL Das Europäische E-Commerce-Gütezeichen, 1.1.2002	ÖIAT